

**Bestandanmeldung von Zucker.**

Nach Bekanntmachung im „Reichsanzeiger“ ist jedermann, der mehr als 50 Doppelzentner Verbrauchszucker oder mehr als 100 Doppelzentner Rohzucker sein eigen nennt, verpflichtet, den Bestand bis zum 10. bezw. 3. Februar d. J. unter Angabe des Eigentümers und bei Rohzucker unter Zeitangabe der Fabrikation bei der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin 3 W. 68 Zimmerstraße 3/4 anzumelden. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. Februar 1916 auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten. Die Anmeldung bei Verbrauchszucker erstreckt sich nicht auf Mengen die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung sowie Kommunalverbandes stehen, sowie bei Rohzucker auf solche, die sich im Gewahrsam einer Roh- oder Verbrauchszuckerfabrik befinden.